

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
OSTEUROPASTUDIEN
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 26. SEPTEMBER 2022

GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 15. JULI 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage: Eignungsverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Osteuropastudien an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. ⁴Der Studiengang bietet breite geistes-, sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Kenntnisse über die Region Osteuropa. ⁵Er ist interdisziplinär, gegenwartsbezogen und mit dem Erwerb und der Vertiefung der Kenntnisse osteuropäischer Sprachen verbunden. ⁶Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu bewerten und in entsprechende Zusammenhänge einzuordnen. ⁷Darüber hinaus soll disziplinenübergreifende Arbeit geschult und hierbei insbesondere die Fähigkeit zu vernetztem Denken, Informations- und Medienkompetenz, Präsentationstechniken und Vermittlungskompetenz, sowie Teamfähigkeit erworben werden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive des Moduls zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem zweiten Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 - 1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang mit der Note „gut“ (2,50) oder besser; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 - 2. Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden;
 - 3. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER. Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden;
 - 4. ferner der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung, welcher durch ein erfolgreich durchlaufendes Eignungsverfahren mit Vorlage weiterer Nachweise gemäß der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung erbracht wird.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote sowie die bisher erbrachten Leistungspunkte ausweisen.
- (4) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines jeden Jahres für einen Studienbeginn zum darauffolgenden Wintersemester an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Studiengangskoordination einzureichen, die diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet.
- (5) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeug-

nisses aus Absatz 1 Nr. 1 bis spätestens zum Ende des ersten Semesters. ²Wird das Abschlusszeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang zum Ablauf des ersten Fachsemesters.

- (6) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eingangsverfahren
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, darunter auch das Modul mit der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat der Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder

ihrer Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen

Übungen (auch Sprachkurse)

Konversationsübungen

Seminare (auch Haupt- und Oberseminare)

Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 8, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen können Referate, Übungsaufgaben, Klausuren, Gruppenarbeiten, Diskussionsbeiträge, Essays, Präsentationen, Kurzbeiträge, Vorträge oder Online-Quizzes sein.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und
 - b) gegebenenfalls absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität sowie auf den Internetseiten des Studiengangs unter www.osteuropastudien.de.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern; aus jeder der drei Fächergruppen (Geschichte, Sprach- und Literaturwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) ist jeweils ein Mitglied zu bestellen. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmt-haltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ent-halten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Um-laufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte be-stellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg her-angezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studien-gang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hoch-schullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die dem Institut für Geschichte, dem Institut für Slavistik, der Fakultät für Rechtswissenschaft oder dem Institut für Volkswirtschaftslehre und Ökonometrie der Universität Regensburg und damit zugleich der Einrichtung angehören, welche die Modulgruppe vertritt, welche der oder die Studierende als Studienschwerpunkt gewählt hat. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung und Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung

und Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen studienbegleitenden Pflichtmodule im Umfang von 45 LP:
 - ESG-M 01 „Projektmodul“ (15 LP)
 - ESG-M 02 „Methodik und Praxis der osteuropäischen Area Studies“ (9 LP)
 - ESG-M 03 „Sprachmodul I“ (9 LP)
 - ESG-M 04 „Sprachmodul II“ (6 LP)
 - ESG-M 05 „Berufspraktikum“ (6 LP)
 2. das erfolgreiche Ablegen von insgesamt fünf studienbegleitenden Modulen aus den zur Wahl stehenden Modulgruppen „Geschichte und Sozialanthropologie“, „Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft“ sowie „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ im Umfang von 45 LP:
 - a) Modulgruppe „Geschichte und Sozialanthropologie“
 - ESG-M 06 „Geschichte Südosteuropas“ (9 LP)
 - ESG-M 07 „Geschichte Ostmittel- und Osteuropas“ (9 LP)
 - ESG-M 08 „Sozialanthropologie und historische Anthropologie Südost- und Osteuropas“ (9 LP)
 - ESG-M 09 „Vertiefungsmodul Geschichte Südost- und Osteuropas“ (9 LP)Bei Wahl der Modulgruppe „Geschichte und Sozialanthropologie“ ist das Modul ESG-M09 ein Pflichtmodul.
 - b) Modulgruppe „Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft“
 - ESG-M 10 „Linguistik der slavischen Sprachen“ (9 LP)
 - ESG-M 11 „Slavische Literaturwissenschaft“ (9 LP)
 - ESG-M 12 „Slavische Kulturwissenschaft“ (9 LP)
 - ESG-M 13 „Slavisch-Jüdische Studien“ (9 LP)
 - ESG-M 14 „Theorien und Modelle der Mehrsprachigkeitsforschung“ (9 LP)
 - ESG-M 15 „Theorien und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft“ (9 LP)
 - ESG-M 16 „Werke und Autoren im Kontext der Literaturen“ (9 LP)
 - ESG-M 17 „Einführung in die Tanzwissenschaft“ (9 LP)

c) Modulgruppe „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“

- ESG-M 18 „Basismodul Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ (9 LP)
- ESG-M 19 „Erweiterungsmodul Internationales Recht 1“ (9 LP)
- ESG-M 20 „Erweiterungsmodul Internationales Recht 2“ (9 LP)
- ESG-M 21 „Erweiterungsmodul European Economics“ (9 LP)
- ESG-M 22 „Erweiterungsmodul Außenwirtschaft mit Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa“ (9 LP)

Bei Wahl der Modulgruppe „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ist das Modul ESG-M18 ein Pflichtmodul.

Es sind zwei der drei Modulgruppen zu wählen. Eine der gewählten Modulgruppe ist als Studienschwerpunkt zu wählen. Im Studienschwerpunkt sind drei Module (27 LP) zu absolvieren. Die andere Modulgruppe ist als Ergänzungsbereich zu wählen. Im Ergänzungsbereich sind zwei Module (18 LP) zu absolvieren.

3. das erfolgreiche Ablegen des Moduls ESG-M23 „Abschlussmodul“ im Umfang von 30 LP, wobei für die Masterarbeit 28 LP vergeben werden.

(2) In den einzelnen unter Abs. 1 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
ESG-M 01		ESG-M 01.1 Seminar	Gruppenarbeit (Konzept)	Arbeitsauftrag (1.500-5.000 Wörter)	15
		ESG-M 01.2 Seminar	Gruppenarbeit		
ESG-M 02		ESG-M 02.1 Seminar	Diskussionsbeteiligung, Referat	Klausur (bis zu 60 Minuten)	9
		ESG-M 02.2 Seminar	Diskussionsbeteiligung, Referat		
ESG-M 03		ESG-M 03.1 Übung (Sprachkurs)		Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung (nach Vorgabe des jeweils gewählten Lehrangebots)	9
		ESG-M 03.2 Übung (Sprachkurs)			
		ESG-M 03.3 Übung (Sprachkurs)			

ESG-M 04		ESG-M 04.1 Übung (Sprachkurs)		Portfolio (oder Klausur oder mündliche Prüfung (nach Vorgabe des jeweils gewählten Lehrangebots))	6
		ESG-M 04.2 Übung (Sprachkurs)			
ESG-M 05		ESG-M 05.1 Praktikum		Praktikumsbericht (1-2 Seiten)	6
ESG-M 06		ESG-M 06.1 Hauptseminar	Referat zum Thema der Hausarbeit	Hausarbeit im Umfang von ca. 7.000 Wörtern	9
		ESG-M 06.2 (WP) Vorlesung	Essay (1.250 bis 1.750 Wörter) oder Klausur (45-90 Minuten)		
		ESG-M 06.3 (WP) Übung	Referat		
ESG-M 07		ESG-M 07.1 Hauptseminar	Referat zum Thema der Hausarbeit	Hausarbeit im Umfang von ca. 7.000 Wörtern	9
		ESG-M 07.2 (WP) Vorlesung	Essay (1.250 bis 1.750 Wörter) oder Klausur (45-90 Minuten)		
		ESG-M 07.3 (WP) Übung	Referat		
ESG-M 08		ESG-M 08.1 Hauptseminar	Referat zum Thema der Hausarbeit	Hausarbeit im Umfang von ca. 7.000 Wörtern	9
		ESG-M 08.2 Vorlesung (WP)	Essay (1.250 bis 1.750 Wörter) oder Klausur (45-90 Minuten)		
		ESG-M 08.3 (WP) Übung	Referat		
ESG-M 09		ESG-M 09.1 Hauptseminar	Referat zum Thema der Hausarbeit	Hausarbeit im Umfang von ca. 7.000 Wörtern	9

		ESG-M 09.2 (WP) Vorlesung	Essay (1.250 bis 1.750 Wörter) oder Klausur (45-90 Minuten)		
		ESG-M 09.3 (WP) Übung	Referat		
ESG-M 10		ESG-M 10.1 Hauptseminar	Mündliche Präsentation zum Thema der Seminararbeit	Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten	9
		ESG-M 10.2 (WP) Vorlesung	Essay oder Klausur		
		ESG-M 10.3 (WP) Übung	Übungsaufgaben		
ESG-M 11		ESG-M 11.1 Hauptseminar	Mündliche Präsentation zum Thema der Seminararbeit	Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten	9
		ESG-M 11.2 Vorlesung	Essay oder Klausur		
ESG-M 12		ESG-M 12.1 Hauptseminar	Mündliche Präsentation zum Thema der Seminararbeit	Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten	9
		ESG-M 12.2 (WP) Vorlesung	Essay oder Klausur		
		ESG-M 12.3 (WP) Übung	Übungsaufgaben		
ESG-M 13		ESG-M 13.1 Hauptseminar	Mündliche Präsentation	Portfolio im Umfang von insg. ca. 7.000 Wörtern	9
		ESG-M 13.2 Vorlesung			
ESG-M 14		ESG-M 14.1 Seminar	Referat	Seminararbeit im Umfang von 3.500-5.500 Wörtern	9
		ESG-M 14.2 Seminar	Referat	Seminararbeit im Umfang von 3.500-5.500 Wörtern	

ESG-M 15		ESG-M 15.1 Übung	Essay oder mündliche Präsentation	Schriftliche Seminararbeit im Umfang von 10 Seiten	9
		ESG-M 15.2 Hauptseminar	mündliche Präsentation zur Seminararbeit		
ESG-M 16		ESG-M 16.1 Hauptseminar	mündliche Präsentation zur Seminararbeit	Schriftliche Seminararbeit im Umfang von 10 Seiten	9
		ESG-M 16.2 Vorlesung			
ESG-M 17		ESG-M 17.1 Hauptseminar	Essay (10 Seiten)	Schriftliche Seminararbeit im Umfang von 10 Seiten	9
		ESG-M 17.2 Hauptseminar	Mündliche Präsentation zum Thema der Seminararbeit		
ESG-M 18		ESG-M 18.1 Vorlesung	Ein oder mehrere schriftliche Kurzbeiträge (insgesamt bis zu 1.500 Wörter) oder Referat(e)	Klausur (bis zu 120 Min.) oder Arbeitsauftrag (ca. 1750 Wörter)	9
		ESG-M 18.2 Vorlesung		Abschlussklausur (60-90 Min.)	
ESG-M 19	Bei Wahl der Modulgruppe „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“: Abschluss von ESG-M 18	ESG-M 19.1 Vorlesung mit Konversationsübung		Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)	9
		ESG-M 19.2 Vorlesung		Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)	
ESG-M 20		ESG M 20.1 Seminar	Referat zum Thema der Seminararbeit	Seminararbeit (ca. 5.000 Wörter)	9
ESG-M 21		ESG-M 21.1 Seminar	Referat zum Thema der Seminararbeit; aktive Diskussionsbeteiligung	Seminararbeit im Umfang von ca. 7.000 Wörtern	9

		ESG-M 21.2 (WP) Vorlesung mit Übung	Online-Quizzes und/oder Präsen- ta- tion	Klausur (90 Mi- nuten)	
		ESG-M 21.3 (WP) Vorlesung mit Übung	Online-Quizzes und/oder Präsen- ta- tion		
ESG-M 22		ESG-M 22.1 Vorlesung		Klausur (60-90 Min.)	9
		ESG-M 22.2 Übung			
ESG-M 23		ESG-M 23.1 Masterarbeit		Masterarbeit (24.000 Wörter)	30
		ESG-M 22.2 Oberseminar	Zwischenvortrag zum Stand der Masterarbeit	Mündliche Prü- fung (30 Minu- ten)	

(3) Konsekutivitäten

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die nachfolgenden Modulabfolgen erforderlich.

²Das Modul ESG-M23 kann erst nach dem Nachweis von mindestens 60 LP, darunter dem erfolgreichen Abschluss der Module ESG-M01 bis ESG-M04, absolviert werden.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 einschließlich des Abschlussmoduls mit der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität sowie auf den Internetseiten des Studiengangs unter www.osteuropastudien.de.

- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angebotenen Module.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Arbeitsaufträgen, Portfolios, Berichten erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Eine Seminar- oder Hausarbeit ist als fortlaufender Text (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen o.ä.) in schriftlicher Form zu erbringen. ²Es werden dabei wissenschaftliche Fragestellungen mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig ausgearbeitet. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und die Arbeit soll je nach Modulbeschreibung einen Umfang zwischen 3500 und 7000 Wörtern oder 10-20 Seiten aufweisen.
- (4) ¹Im Rahmen eines Arbeitsauftrages sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug zu Osteuropa unter besonderer Berücksichtigung theoretischer und methodischer Aspekte schriftlich zu bearbeiten und kritisch zu bewerten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Arbeitsauftrages abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens zwei Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von 1500 bis 5000 Wörtern aufweisen. Die genaue Ausgestaltung des Arbeitsauftrages im Projektmodul kann je nach Art des Projektes (z.B. Ausstellung, Webseite, Publikation, Dokumentation) unterschiedlich ausfallen.

- (5) ¹Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen semesterbegleitend anzufertigenden Aufgaben zusammensetzt. ²Das Portfolio hat einen Umfang von 7000 Wörtern und ist semesterbegleitend (mindestens 14 Wochen) zu fertigen. ³Mit einem Portfolio wird der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei auch den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Es umfasst lehrveranstaltungsübergreifend nach näherer Maßgabe des Modulkataloges mehrere kleine schriftliche Leistungen, wie etwa wissenschaftliche Rezensionen, Kurzeassays, Übungsaufgaben, Protokolle oder Exkursionsberichte, mit denen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fragestellungen mit osteuropäischem Bezug unter besonderer Berücksichtigung theoretischer und methodischer Aspekte schriftlich zu bearbeiten und kritisch zu bewerten.
- (6) ¹Mittels eines Berichts sollen die Studierenden zeigen, dass sie fähig sind, etwa eine Praktikumsphase schriftlich aufzubereiten sowie gegebenenfalls die Inhalte kritisch zu diskutieren. ²Der Bericht enthält allgemeine Angaben zur Art der Tätigkeit sowie eine Reflexion über den eigenen Kompetenzzuwachs im Rahmen des Praktikums. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, so soll dieser einen Umfang von 1 bis 2 Seiten aufweisen und wird begleitend zum vierwöchigen Praktikum gefertigt.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (8) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 3 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; bei fremdsprachigen Veranstaltungen wie etwa Sprachkursen kann die mündliche Prüfung nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin in der Fremdsprache durchgeführt werden. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers oder der Prüferin, des oder der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Osteuropastudien nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Die Masterarbeit ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt zu fertigen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe 21 Wochen nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version

(pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin bzw. dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von etwa 24.000 Wörtern haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Osteuropastudien endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP, darunter der Abschluss der Module ESG-M01 bis ESG-M04
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Osteuropastudien bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der

Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen (Höherstufung).

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,00	= ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. ³Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁴Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs/der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) ¹Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf Antrag eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. ³Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht mehr möglich.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus den benoteten Modulen. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Osteuropastudien ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Anlage: Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Osteuropastudien erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Jahr im Juni für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Für die Antragstellung gilt § 4 Abs. 4.
- (3) ¹Dem Antrag sind kumulativ die in lit. a-f genannten Unterlagen beizufügen:
 - a) der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit Prüfungsgesamtnote (Note 2,50 oder besser)
oder
falls noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP („transcript of records“); dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen
 - b) ein Lebenslauf
 - c) ein Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache (Albanisch, Bosnisch, Bulgarisch, Estnisch, Finnisch, Neugriechisch, Jiddisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Montenegrinisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch oder Weißrussisch) auf dem Niveau A2 GER; dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden
 - d) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung mit Osteuropabezug, über studienrelevante Auslandsaufenthalte, absolvierte freiwillige Praktika, über die Teilnahme an Wettbewerben oder vergleichbare extracurriculare Aktivitäten, welchen einen Bezug zu Osteuropa und damit zum beabsichtigten Masterstudium aufweisen
 - e) gegebenenfalls Nachweise über bereits absolvierte Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Fragestellungen betreffend die Regionen Osteuropas, insbesondere aus dem geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Bereich
 - f) eine fachbezogene Erörterung im Umfang von nicht mehr als 800 Wörtern (zuzüglich Literaturangaben), zur Auswahl stehende Themen werden jeweils am 15. April auf der Internetseite des Studiengangs unter www.osteuropastudien.de bekannt gegeben wird
 - g) ein Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER; dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9).
- (5) ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die den Nachweis nach Absatz 3 lit. a, lit. c, lit. f oder lit. g nicht erbringen können, lautet die Entscheidung nicht geeignet. ²Bei allen anderen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt die Bewertung nach folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder vorläufige Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach mindestens 150 LP, (maximal 60 Punkte), bei mehr als zwei Nachkommastellen werden die weiteren Nachkommastellen für die Bewertung gestrichen. Die Punkteverteilung lautet dabei wie folgt:

Notendurchschnitt	Punkte
1,00 – 1,09	60
1,10 – 1,19	58
1,20 – 1,29	56
1,30 – 1,39	54
1,40 – 1,49	52
1,50 – 1,59	50
1,60 – 1,69	48
1,70 – 1,79	46
1,80 – 1,89	44
1,90 – 1,99	42
2,00 – 2,09	40
2,10 – 2,19	38
2,20 – 2,29	36
2,30 – 2,39	34
2,40 – 2,49	32
2,50	30

- b) fachbezogene Erörterung (maximal 20 Punkte): Es wird überprüft, inwieweit die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin auf der Grundlage der bisher erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf wissenschaftliche Argumentation und Strukturierung der Erörterung sowie begriffliche Klarheit und kategoriale Stringenz der fachbezogenen Darstellung den Anforderungen des Masterstudiengangs Osteuropastudien genügt und einen erfolgreichen Abschluss erwarten lässt.
- c) Studiengangrelevante Aktivitäten gemäß Absatz 3 lit. d der Anlage (maximal 15 Punkte): es werden für einen mindestens dreimonatigen Studienaufenthalt 7 Punkte vergeben, für ein mindestens zweimonatiges Praktikum 5 Punkte, für die Teilnahme an mindestens vierwöchigen anderen Arbeits- oder Sprachaufenthalten 3 Punkte, für die Teilnahme an Schüleraustauschen und Wettbewerben 3 Punkte.
- d) Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 3 lit. e der Anlage (maximal 15 Punkte): Je Lehrveranstaltung wird pro 1 SWS/ pro 2 LP jeweils 1 Punkt vergeben.

³Die Bewertung der in Satz 2 gelisteten Kriterien erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander; anschließend wird der Mittelwert ihrer Bewertungen gebildet. ⁴Die ermittelten Bewertungsergebnisse werden jeweils einfach gewichtet und es wird durch Addition der jeweils unter lit. a bis d. erzielten Punkte eine Punktzahl gebildet.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, deren Unterlagen

- a) mit einer Punktzahl von mindestens 75 der erreichbaren Gesamtpunktzahl bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,
- b) mit einer Punktzahl weniger als 50 bewertet wurden, sind nicht geeignet.

c) Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 50 und weniger als 75 Punkten haben sich in einem zweiten Schritt einem Auswahlgespräch zu unterziehen.

- (7) ¹Das Auswahlgespräch findet vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin wird dazu vom Prüfungsausschuss eingeladen. ³Die Ladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ⁴Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁶In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, des Kandidaten oder der Kandidatin, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Die Regelungen über den Rücktritt von Prüfungen gemäß § 26 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend. ⁸Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Osteuropastudien voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ⁹Dabei werden das Gesprächsverhalten auf der Grundlage der schriftlichen Darstellung im Hinblick auf die fachliche Kompetenz geprüft und bisher erworbenen Kenntnisse etwa im Bereich der Geistes-, Sozial- oder Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften thematisiert. ¹⁰Inhalte des Auswahlgesprächs sind die Einordnung und Bewertung von Sachverhalten mit Bezug zu Regionen Osteuropas; geprüft wird dadurch die Ausdrucksweise, das Herangehen an die Erörterung von Problemfeldern und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie flankierend auch die Fähigkeit zur methodischen Reflexion. ¹¹Das Auswahlgespräch wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. ¹²Die Entscheidung nach Abschluss des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- (8) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. September 2022.

Regensburg, den 26. September 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2022.